

Kaufvertrag Nr. A19*

abgeschlossen am November 2019 in Zielona Góra

zwischen:

Staatsforstbetrieb „Staatsforste“

nachfolgend „Verkäufer“ genannt

vertreten durch Wojciech Grochala, den Direktor der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra mit Sitz in Zielona Góra (PLZ: 65-950), ul. Kazimierza Wielkiego 24A, Steueridentifikationsnummer: 929-011-78-08, Gewerbeanmeldungsnummer: 970040310

der in Vollmacht der Oberförster der Oberförsterei Nowa Sól, der Oberförsterei Szprotawa und der Oberförsterei Zielona Góra handelt

und

..... (Handelsname) mit Sitz in, eingetragen im Landesgerichtsregister beim Amtsgericht in unter der Nummer des Landesgerichtsregisters, Steueridentifikationsnummer, Gewerbeanmeldungsnummer, BDO-Nummer (wenn betrifft) (BDO-Nummer betrifft Unternehmer, die sich in der Datenbasis über Produkte, Verpackungen und Abfallwirtschaft registrieren [BDO], bekommen vom Woiewodschaftsvorsitzenden eine individuelle Registernummer)

nachfolgend „Käufer“ genannt

vertreten durch:

1.
2.

[Achtung: Vertretung gemäß den Registrierungsunterlagen angeben]

[im Falle der natürlichen Personen]

.....[Vor- und Nachname], wohnhaft in

Wirtschaftstätigkeit unter dem Firmennamen treibend

in

Adresse

Steueridentifikationsnummer, Gewerbeanmeldungsnummer

BDO-Nummer (wenn betrifft): (BDO-Nummer betrifft Unternehmer, die sich in der Datenbasis über Produkte, Verpackungen und Abfallwirtschaft registrieren [BDO], bekommen vom Woiewodschaftsvorsitzenden eine individuelle Registernummer)

nachfolgend „Käufer“ genannt

gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

§ 1

[Vertragsabschluss und Vertragsausführung]

1. Der Vertrag (nachfolgend „**Vertrag**“ genannt) schließt man infolge des Submissionsverfahrens ab, sowie auf Grundlage der Ergebnisse der 9. Wertholzsubmission in der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra – Oberförstereien Nowa Sól, Szprotawa und Zielona Góra, die am 19. November 2019 stattfand. Die Wertholzsubmission wird gemäß der Verordnung Nr. 44 des Generalsdirektors der Staatsforste vom 28. Juni 2018 über den Holzverkauf durch das Staatsforstbetrieb „Staatsforste“ (Zeichen:

ZM.800.19.2018), sowie dem Entschluss Nr. 85 des Direktors der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra vom 24 Oktober 2019 (Zeichen: ED.800.20.2019) über die Durchführung der 9. Wertholzsubmission im Jahre 2019, durchgeführt.

2. Die mit der Realisierung des Vertrags verbundene Tätigkeiten führen berechnete, im Rahmen der Organisationseinheiten des Verkäufers handelnde Personen aus, d.h.:
 - a) Abrechnung der Vertragsrealisierung inkl. Berechnung von Vertragsstrafen erfolgt auf der Ebene der Oberförsterei,
 - b) übrige Tätigkeiten, insbesondere Holzausgabe, Rechnungsausstellung erfolgen auf der Ebene der Oberförsterei.

§ 2 [Vertragsgegenstand]

1. Der Verkäufer verpflichtet sich durch diesen Vertrag die Eigentumsrechte an den Käufer zu übertragen und das Holz dem Käufer in Handels- und Gattungsgruppen, Sortimenten, Mengen, zu Nettopreisen gemäß der Anlage Nr. 1 zu diesem Vertrag (Zusammensetzung des gekauften Holzes) auszuhändigen. Die Gesamtmenge des gekauften Holzes beträgt _____ m³ mit Nettogesamtwert (ohne Mehrwertsteuer) _____ PLN (in Worten:). Der Käufer verpflichtet sich, die ausstehenden Beträge an den Verkäufer in Form von **Vorauszahlungen** bis zum **6. Dezember 2019** zu begleichen und das gekaufte Holz bis zum **27. Dezember 2019** abzunehmen.
2. Die Ausführung des Holzverkaufs, worüber im Pkt. 1 die Rede ist, erfolgt im Zeitraum **von November 2019 bis zum 27. Dezember 2019**.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, das Holz für Abnahme durch den Käufer auf der Basis EXW (Ex Works) Incoterms 2010, auf dem Platz der Lagerung vorzubereiten. Bis zur Begleichung der Vorauszahlung enthält sich der Verkäufer der Leistungserfüllung.
4. Die Eigentumsrechte des gekauften Holzes gehen auf den Käufer im Moment ihrer Abnahme über, was durch ein Dokument der Holzauhändigung bestätigt wird. In diesem Moment gehen auf den Käufer alle Risiken des Holzverlustes oder der Holzbeschädigung über, sowie alle Gebühren und übrige Kosten, die mit dem Holz verbunden sind.

§ 3 [Zeitplan]

Der Verkauf wird nach den im § 2 Pkt. 1 und Pkt. 2 bestimmten Mengen und Terminen realisiert.

§ 4 [Vertragsstrafen]

1. Im Falle der Nichtbegleichung der Bezahlung durch den Käufer zum im § 2 vereinbarten Termin kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, ohne eine zusätzliche Zahlungsfrist festzulegen. Der Vertragsrücktritt

erfolgt in Form einer schriftlichen Erklärung des Verkäufers. Die Erklärung über den Vertragsrücktritt soll bis zum **9. Dezember 2019** eingereicht werden.

2. Im Falle des Vertragsrücktritts aus den käuferbedingten Gründen wird der Käufer mit Vertragsstrafe belastet. Die Höhe der Vertragsstrafe versteht man als Differenz zwischen den durch den Käufer angebotenen Preisen (die im Kaufangebot und Vertrag bestimmt sind) und den Preisen, die infolge des Verkaufs an einen weiteren Erwerber oder infolge des Verkaufs im Rahmen der Applikation „e-drewno“ erreicht werden könnten.
3. Der Verkäufer kann eine Entschädigung nach allgemeinen Regeln beanspruchen, deren Höhe die Vertragsstrafe übertrifft.
4. Die Nichtabnahme des zur Aushändigung vorbereiteten Holzes durch den Käufer bis zum **27. Dezember 2019** verursacht dies, dass der Verkäufer von der Holzüberwachung zurücktritt und dass alle Risiken, die mit dem gelagerten Holz verbunden sind, auf den Käufer übergehen.

§ 5

[Holzabnahme – unten beschriebene Bestimmungen betreffen Holzabnahme per Autotransport]

1. Der Holztransport und die Verladungstätigkeiten werden durch den Käufer auf seine Kosten und auf sein Risiko organisiert.
2. Die Aushändigung des Holzes erfolgt „auf dem Grund“ im Moment der Unterschrift eines Dokuments der Holzaushändigung durch berechtigte Person, was ein Beleg der Holzabnahme und der Holzaushändigung ist. Die Person, die das Holz im Namen des Käufers abnimmt, ist verpflichtet, eine schriftliche Vollmacht zur Holzabnahme vorzuzeigen.
3. Beim Straßentransport des Holzes bezeichnet man die Realmasse des Holzes als Produkt von Ladungsvolumen und normative Dichte, die für bestimmte Baumarten gemäß der Verordnung des Umweltministers und des Wirtschaftsmisters vom 2. Mai 2012 über die Bestimmung der Holzdichte bestimmt ist.
4. Der Käufer erklärt, dass die Realgesamtmasse (die auf diese Weise bestimmte Holzmaße berücksichtigt) der zum Straßentransport des Holzes benutzten Fahrzeuge die Größen nicht überschreiten, die im Gesetz vom 20. Juni 1997 über Straßenverkehrsrecht, im Gesetz vom 6. September 2001 über Straßentransport, im Gesetz vom 21. März 1985 über öffentliche Straßen, in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen, sowie in der Genehmigung zur Durchfahrt eines nicht normativen Fahrzeuges, erwähnt wurden.
5. Der Käufer realisiert und organisiert den Straßentransport des Holzes nach den im Pkt. 4 bestimmten Regeln, besonders ohne Sicherheitsgefährdung im Straßenverkehr und Überschreitungen der zulässigen Gesamtmasse und Überschreitungen der zulässigen Achsenlast zu verursachen.
6. Die beiden Vertragsparteien erklären einstimmig, dass der Verkäufer keine Tätigkeiten im Bereich des Straßentransport des verkauften Holzes ausübt, insbesondere ist kein Transportorganisator, kein Sender, kein Empfänger, keine Verladeperson oder kein Spediteur im Verständnis des Gesetzes vom 20. Juni 1997 über das Straßenverkehrsrecht. Oben genannte Tätigkeiten werden ausschließlich durch den Käufer (auf seine Kosten und auf sein Risiko) oder durch den vom Käufer berechtigten Subjekt realisiert.



§ 6
[Zahlungen]

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer). Zu den festgelegten Preisen wird die Mehrwertsteuer nach geltenden Rechtsvorschriften angerechnet. Der Käufer realisiert die Vorauszahlung auf der Basis der Anlage Nr. 1.
2. Die Organisationseinheiten des Verkäufers erstellen die Mehrwertsteuerrechnung im Termin, der aus geltenden Rechtsvorschriften resultiert. Grundlage für Erstellung einer Mehrwertsteuerrechnung nach der Holzabgabe ist entsprechendes Dokument der Holzabgabe (Ausfuhrschein, Übernahmeprotokoll). Die Fakturierung erfolgt nach den Preisen für 1 m³.
3. Die Vorauszahlungen samt Mehrwertsteuerbetrag wird der Käufer auf das Bankkonto einer den Vertrag realisierenden Organisationseinheit des Verkäufers überweisen. Die Kontonummer lautet:

Nadleśnictwo Nowa Sól: **PKO BP S.A. 50 1020 5402 0000 0602 0115 2875; SWIFT-CODE: BPKOPLPW**

Nadleśnictwo Szprotawa: **PKO BP S.A. 41 1020 5460 0000 5402 0042 1917; SWIFT-CODE: BPKOPLPW**

Nadleśnictwo Zielona Góra **BNP PARIBAS BANK POLSKA S.A. 63 2030 0045 1110 0000 0052 6360 SWIFT-CODE: PPABPLPK**

Im Falle der Banküberweisung hält man für den Tag der Zahlung das Datum, an dem der gesamte Betrag dem Konto dieser Einheit gutgeschrieben wird, die die Mehrwertrechnung ausgestellt hat.

4. Der Käufer ist ein registrierter aktiver Mehrwertsteuerzahler. Die Organisationseinheiten des Verkäufers sind separate registrierte aktive Mehrwertsteuerzahler.
5. Bei der Holzabfuhr im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Verständnis des Art. 13 des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine schriftliche Bestätigung einzureichen, dass das Holz zum Bestimmungsort auf dem Territorium eines anderen als Republik Polen EU-Mietgliedlandes geliefert wird. Die oben erwähnte schriftliche Bestätigung der Lieferung übergibt der Käufer bis zum 15. Tag des Monats nachfolgenden nach dem Monat, an dem die Holzlieferung stattfand.
6. **Alle Kosten, die sich auf die Zahlung beziehen, belasten den Käufer.**

§ 7
[Beanstandungen]

1. Der Käufer erklärt, dass das gekaufte Holz Subjekt der Besichtigung war und dass seine Qualität akzeptiert wurde. Die Beanstandungen, die sich auf die Qualität und den Zustand des Holzes beziehen, werden nicht berücksichtigt.
2. Die Vertragsparteien schließen gemeinschaftlich die Haftung des Verkäufers aufgrund der Mängelgewährleistung aus.



§ 8
[Klausel der höheren Gewalt]

1. Die Vertragsparteien tragen keine Verantwortung wegen der Nichterfüllung oder der mangelhaften Vertragserfüllung, die durch höhere Gewalt verursacht werden. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ versteht man ein externes Geschehen, das nicht voraussehbar oder unvermeidbar trotz sorgfältigen Handelns der Seiten ist. Insbesondere handelt es sich um: Brand, Überflutung, anhaltende Regenfälle, die Einfahrt in den Wald verhindern, Dürre, Insektenplage, Windbrüche und andere wie: Krieg, Streiken, Unruhen.
2. Auftreten eines Geschehens der höheren Gewalt nach der Holzabnahme befreit den Käufer nicht von Pflicht der Zahlung für das abgenommene Holzrohstoff.
3. Beim Auftreten eines Geschehens der höheren Gewalt vereinbaren die Vertragsparteien die Regeln weiterer Vertragsausführung erst nach dem Aufhören dieses Geschehens, wenn weitere Vertragsausführung zu bisherigen Bedingungen unmöglich ist.

§ 9
[Geheimhaltungsklausel]

Wegen des rechtlich geschützten Geschäftsgeheimnisses des Verkäufers und des Käufers verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, alle Informationen geheim zu halten, insbesondere in Bezug auf Holzverkaufsverfahren, Verfahrensverlauf, Angebotsinhalt, Ergebnisse des Holzverkaufsverfahrens und alle im Verkaufsvertrag beinhaltete Informationen, wie:

- Gesamtmenge des gekauften Holzes,
- Gesamtnettowert des gekauften Holzes,
- Durchschnittspreis des gekauften Holzes,
- Bezeichnungen der Handels- und Gattungsgruppen des gekauften Holzes,
- Bezeichnungen der Sortimente des gekauften Holzes,
- Mengen der einzelnen Sortimente des gekauften Holzes,
- Nettopreise pro Einheit des gekauften Holzes.

§ 10
[Subjektänderungen]

1. Ein Dritter, der wirtschaftliche Tätigkeit treibt, darf den Platz des Käufers nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verkäufers und zu in diesem Absatz bestimmten Bedingungen einnehmen. Die Entscheidung darüber trifft der Verkäufer in Anlehnung an die Bewertung der finanziellen Lage und der Zahlungsfähigkeit des Dritten.
2. Für Rechtswirksamkeit der Platzeinnahme durch den Dritten ist es erforderlich, einen Vertrag zwischen dem Verkäufer, dem Käufer und dem Dritten abzuschließen. Gegenstand solchen Vertrags sind



Zustimmungen des Verkäufers, des Käufers und des Dritten zur weiteren Vertragsausführung zu bisherigen Bedingungen.

3. Der Käufer darf ohne schriftliche Erlaubnis des Verkäufers die gegenüber dem Verkäufer zustehenden Gläubigerforderungen überweisen.

§ 11 **[Schlussbestimmungen]**

1. Zuständiges Recht für diesen Vertrag ist polnisches Recht. Für die durch den Vertrag nicht geregelten Beziehungen gelten einschlägige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Alle möglichen Streitigkeiten bei der Vertragsausführung werden die Vertragsparteien, je nach Möglichkeit, gütlich beilegen. In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Vertragsparteien werden die Streitfälle vor dem ordentlichen Gericht in Republik Polen verhandelt, das für Sitz des Verkäufers zuständig ist.
3. Jegliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit.
4. Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren erstellt; jeweils ein Exemplar für jede Vertragspartei.
5. Im Falle, wenn der Käufer eine natürliche Person ist, unterschreibt er eine zusätzliche Anlage zum Vertrag, d.h. eine Informationserklärung, die aufgrund Art. 13 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erstellt wurde.
6. Die vertragsbezogene Korrespondenz führt man in der polnischen Sprache.

Anlagen:

1. Anlage Nr. 1 – Gesamtzusammenstellung des gekauften Holzes
2. Anlage Nr. 2 – DSGVO – Informationsklausel.

Die Vertragsparteien bestätigen schriftlich den Vertragsabschluss.

VERKÄUFER:

KÄUFER:

Unterschrift/-en

Unterschrift/-en

Datum der Bestätigung

Datum der Bestätigung



Ich gebe meine unbefristete und vorbehaltlose Zustimmung zur Benutzung der elektronischen Rechnungen durch den Verkäufer und ich beantrage, dass die Informationen über Ausstellung von Rechnungen samt Internetadresse (Link), wovon die Rechnung herunterzuladen ist, auf meine E-Mail-Adresse geschickt werden. Die elektronische Kommunikation wird durch unten genannte E-Mail-Adresse realisiert:

(schreiben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse)

Außerdem verpflichte ich mich, alle Änderungen der E-Mail-Adresse dem Verkäufer anzumelden.

K Ä U F E R:

Datum der Erklärung, Unterschrift

Belehrung: die Abgabe der oben erwähnten Erklärung ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf Vertragsabschluss und Vertragsausführung. In Ermangelung der Zustimmung werden die Rechnungen in Papierform ausgestellt und durch Postvermittlung geschickt. Der Käufer kann im beliebigen Moment die obige Zustimmung widerrufen, indem er dem Käufer eine schriftliche Erklärung abgibt.

